

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ebermergen e.V.

Satzung für den Feuerwehrverein
(Fassung 15.11.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Ebermergen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen sein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebermergen, Stadt Harburg (Schwaben).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ebermergen, insbesondere durch die Anwerbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins bzw. für den Verein (z.B. Ausbildungs- oder Übungsleitertätigkeiten) dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des Ausschusses vergütet werden. Vergütungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins können nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins und im Rahmen der steuerlichen Freibeträge (§ 3 Nr. 26 EStG) beschlossen werden.
- (4) Vereinsämter dürfen nur von natürlichen Personen ausgeübt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder und Feuerwehranwärter ab Vollendung des 12. Lebensjahres),
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. Fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise zum Wohl der Freiwilligen Feuerwehr besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Ausschuss einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Er ist im Fall der Ablehnung nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist wirksam, wenn er dem Vorstand oder dem Ausschuss gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz vorhergehender Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht länger als zwei Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit der Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich oder persönlich gegenüber dem Ausschuss zu äußern. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschlusentscheidung steht ihm das Recht der Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Ausschuss eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Ausschuss sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt die Ausschlusentscheidung als nicht ergangen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung hiervon abweichend aus bis zu vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern bestehen. Für welche Bereiche die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis zuständig sind, wird von ihnen in einem Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

Im Innenverhältnis gilt:

- Der stellvertretende Vorsitzende darf den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn zur Vertretung beauftragt hat.
- Rechtsgeschäfte des Vorstands oder seines Stellvertreters mit einem Betrag von über 500 Euro bedürfen der Zustimmung des Ausschusses; erfolgt das Rechtsgeschäft im Einvernehmen beider Vorstandsmitglieder, bedarf es erst ab einem Betrag von 1.000 Euro der Zustimmung des Ausschusses, es sei denn, die Dringlichkeit der Angelegenheit lässt jeweils die vorhergehende Einholung der Zustimmung nicht zu.
- Gleiches gilt im Grundsatz sinngemäß bei mehreren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, wobei hier insbesondere gelten soll, dass die Vertretungsmacht der gleichberechtigten Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis dahingehend beschränkt ist, dass der Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 500 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Ausschuss bedarf, es sei denn, die Dringlichkeit der Angelegenheit lässt dies nicht zu. Erfolgt das Rechtsgeschäft im Einvernehmen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, bedarf es erst ab einem Betrag von 1.000 Euro der Zustimmung des Ausschusses.

§ 9 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:

1. dem Vereinsvorsitzenden, der zugleich Kommandant sein kann,
2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, der zugleich Kommandant sein kann, sowie ggf. aus den weiteren gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, denen im Geschäftsverteilungsplan (§8) das Amt des Schriftführers bzw. des Kassenwärts übertragen werden kann,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. den mindestens vier Beisitzern,
6. den mindestens zwei Vertrauenspersonen,
7. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört,
8. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört.

(2) Ist der Vorsitzende nicht zugleich auch Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, so ist der Kommandant Mitglied des Ausschusses kraft Amtes, wenn er dem Verein angehört. Für den stellvertretenden Vorsitzenden gilt die Regelung entsprechend.

- (3) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 6 genannten Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Vertrauenspersonen nur von den Feuerwehrdienstleistenden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) gewählt werden und eine der Vertrauenspersonen auch noch minderjährig sein kann.

Im Übrigen können in den Ausschuss nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der zu wählenden Beisitzer und Vertrauenspersonen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins bzw. die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Ausschussmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines Ausschussmitglieds vor Ablauf der Amtszeit ist der Ausschuss berechtigt, für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ein neues Ausschussmitglied kommissarisch einzusetzen.

- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstands- bzw. Ausschussmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch Rücktritt. Ausschussmitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss, der sich eine Geschäftsordnung geben kann, ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereiten der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Für die Sitzungen des Ausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Ausschussmitglieds.
- (2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das insbesondere Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung muss nicht für ein Kalenderjahr erstellt werden, sie kann auch für den Zeitraum zwischen den jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlungen erstellt werden. Zahlungen, die einen vom Ausschuss festzulegenden Geldbetrag überschreiten, dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden bzw. – im Fall dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags (nur wenn eine Änderung vom Ausschuss oder von einem Mitglied beantragt wird),
 3. Wahl der Mitglieder des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ausschlusentscheidung des Ausschusses.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Ausschuss schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Einladung der Mitgliederversammlung und die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen durch Aushang an der Informationstafel der Vereine im Stadtteil Ebermergen der Stadt Harburg (Schwaben) und durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Harburg (Schwaben).
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Ausschussmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung zu deren Durchführung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache hierzu einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird – soweit nicht in der Satzung geregelt – grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

- (1) Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste zum Wohl der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben,
 1. können durch den Verein geehrt werden,
 2. kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein personenbezogene Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.
- (2) Der Verein nutzt und verarbeitet die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenzen, Vereinsfunktionen, Dienstgrade im aktiven Feuerwehrdienst, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen und Prüfungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harburg (Schwaben), die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in dem Ortsteil Ebermergen zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. November 1999 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 15. November 2024 geändert.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:





Robert Durrwanger, 1. Vorsitzender



Reinhard Zolda, Schriftführer